



Allgemeine Förderbedingungen

(gültig ab 24.10.2018)

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stromeffizienzprogramm. Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann kein Rekurs erhoben werden. Der Gesuchsteller kann jedoch ein revidiertes Projekt einreichen.
2. Der Fördergegenstand befindet sich in einem Gebäude im Gebiet des Kantons Zürich.
3. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
4. Für die geförderten Massnahmen muss die Paybackzeit mehr als vier Jahre betragen, berechnet mit einem Preis von 20 Rappen pro eingesparter kWh Strom.
5. Die Installation des Fördergegenstandes darf erst nach dem 1.10.2018 erfolgen. Für eine Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich ist das Beitragsgesuch zwingend **vor** Baubeginn einzureichen.¹
6. Das Fördergesuch muss zwingend im Internet erfasst und vollständig ausgefüllt werden. Die Eingabe gilt nur dann als erfasst und abgeschlossen, wenn der Gesuchsteller ein entsprechendes Bestätigungsmail erhalten hat. Das ausgedruckte Antragsdokument (pdf-Dokument) muss inkl. allen geforderten Beilagen per Post eingesandt werden.
7. Im Falle unkorrekter Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten.
8. Durch das Stromeffizienzprogramm oder dessen Beauftragte können auf der Anlage Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen werden mindestens eine Woche im Voraus angekündigt. Der Gebäudebesitzer ist verpflichtet, den Kontrolleuren Zutritt zur Liegenschaft zu gewähren.
9. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt stets ausschliesslich an den Gebäudeeigentümer.

¹ In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.



Besondere Förderbedingungen für den Ersatz von Umwälzpumpen

1. Grundsätzlich ist der Ersatz aller Umwälzpumpen zur Heizwasserzirkulation durch Hocheffizienzpumpen förderberechtigt. Kein Förderbeitrag wird gewährt, wenn die alte Pumpe durch eine Pumpe ersetzt wird, die fest in den Heizkessel integriert ist oder falls die alte Pumpe vor dem Ersatz nicht mehr funktionstüchtig war.
2. Die neu eingebaute Umwälzpumpe muss einen Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0.20 aufweisen.
3. Die zu ersetzende alte Pumpe muss älter als drei Jahre sein. Die Inbetriebsetzung der neuen Umwälzpumpe darf erst nach dem 1.10.2018 erfolgen.
4. Wenn im selben Gebäude mehrere Heizungspumpen installiert sind, kann für jede ersetzte Pumpe ein Beitrag beantragt werden.
5. Es wird empfohlen, zusätzlich einen Heizungs-Check durchzuführen.
6. Das Stromeffizienzprogramm unterstützt den Ersatz von Umwälzpumpen mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 200.- pro Pumpe, sofern die Investitionskosten (inkl. Montage) mehr als Fr. 670.- betragen. Andernfalls wird der Förderbeitrag auf 30% der ausgewiesenen Investitionskosten (gemäss Rechnungskopie) gekürzt.



Besondere Förderbedingungen für die Optimierung der Beleuchtung im Nicht-Wohnbereich

1. Förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden, fest installierten Beleuchtungsanlagen in Räumen, die **nicht dem Wohnen dienen**. Insbesondere sind dies Büroräumlichkeiten, Gewerberäume, Produktions- und Industriehallen, Sportanlagen, Parkhäuser, Korridore, Schulräume und Allgemeinräume in Altersheimen oder ähnlich.
2. Die zu ersetzende Beleuchtung ist mindestens drei Jahre alt.
3. Gefördert wird die Erneuerung der Beleuchtung auf Nettogeschossflächen bis maximal 2'000 m².
4. Die Planung der Optimierung der Beleuchtung muss durch einen qualifizierten Fachplaner (Beleuchtungsplaner) erfolgen. Dieser muss den Antrag ausfüllen und den rechnerischen Nachweis über die Stromeinsparungen erbringen.
5. Der Nachweis der Stromeinsparung muss nach SIA-Norm 387/4 (<http://www.minergie.ch/beleuchtung.html>) mit dem Gesuch eingereicht werden. Dazu braucht es eine detaillierte Berechnung des Stromverbrauchs vor sowie nach der Umsetzung der Massnahmen.²
6. Die Betriebsstunden der alten und der neuen Beleuchtung müssen gemäss der Liste auf Seite 5 berechnet werden. Die Betriebsdauer entspricht der SIA-Norm 380/4 (abhängig von der Nutzung).
7. Nicht zugelassen sind der alleinige Leuchtmittelwechsel ohne gleichzeitigen Wechsel der Leuchten sowie der Ersatz von Quecksilberdampf lampen.
8. Die bestehende Beleuchtung muss anhand von Fotos sowie einer Zusammenstellung der Leuchten und Leuchtmittel mit Verbrauchsangaben (Raumbuch) dokumentiert werden.
9. Die neue Beleuchtung muss nachweislich eine Einsparung von mindestens 20 kWh/m² pro Jahr erzielen.

Zusätzlich gilt:

Variante 1:

Die MINERGIE®-Beleuchtungsanforderung muss erfüllt sein (gem. SIA 380/4).

Variante 2:

Es werden ausschliesslich zertifizierte MINERGIE®-Leuchten verwendet.

² Anstelle des Nachweises nach SIA-Norm 387/4 genügt in einfachen Fällen auch eine detaillierte Liste aller Räume mit Anzahl und Leistung der einzelnen Leuchten im Zustand vor und nach dem Ersatz der Beleuchtung.



10. Der Beitrag ist abhängig von der Nettogeschossfläche der Räume, in denen die Beleuchtung erneuert wurde und beträgt Fr. 7.-/m² (maximal geförderte Fläche = 2'000 m², siehe Punkt 3).

11. Pro Gesuch muss ein Mindestförderbeitrag von Fr. 1'400.- erreicht werden.³ Der maximale Förderbeitrag beläuft sich auf Fr. 14'000.-.⁴ Es können maximal 15% der Investitionskosten ausbezahlt werden. Es sei denn, die bestehende Beleuchtung sei nach 2002 eingebaut worden – in diesem Fall gelten 25% der Investitionskosten.

12. Die Werte der Beleuchtungsstärke (lx) erfüllen die Mindestwerte der SIA-Norm 387/4.

12. Es muss eine Bedarfsregelung (Tageslichtsteuerung oder Präsenzmelder) vorhanden sein oder neu eingebaut werden, falls diese zweckmässig ist.⁵

13. Die Lichtausbeute muss mindestens 110 lm/W betragen.

14. Die Massnahmen müssen innert neun Monaten umgesetzt werden (Fertigstellung bis spätestens Mitte des Jahres 2021).

15. Ausgeschlossen sind Förderungen für Massnahmen,
- die bereits durch andere Programme von ProKilowatt unterstützt werden.
- die im Rahmen des Grossverbraucherartikels realisiert werden.
- die im Rahmen von Zielvereinbarungen mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) umgesetzt werden.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.

⁴ Dies entspricht einer Nettogeschossfläche von 2'000 m².

⁵ In besonderen Fällen mit einer stichhaltigen Begründung können Ausnahmen gemacht werden. Die Begründung muss dem Antrag schriftlich beigelegt werden.



Betriebszeiten (Volllaststunden) für die Berechnung des Strombedarfs vor und nach dem Ersatz der Beleuchtung:

Raumnutzung gemäss Norm SIA 380/4	Volllaststunden Beleuchtung: Altanlage [h/a]	Volllaststunden Beleuchtung: Neuanlage [h/a]	Wartungswert Beleuchtungsstärke E_{vm} [lx]
Wohnraum, Schlafzimmer	1'000	1'000	n.D.
Küche	2'740	2'230	n.D.
Hotelzimmer	1'270	1'170	50
Empfang, Lobby	3'800	2'640	100
Einzel-, Gruppenbüro	1'500	580	500
Grossraumbüro	2'320	1'610	500
Sitzungszimmer	820	320	500
Schalterhalle, Empfang	1'450	650	200
Schulzimmer	1'530	730	500
Lehrerzimmer	1'410	470	300
Bibliothek	1'610	830	200
Hörsaal	2'110	1'460	500
Spezialräume	1'530	730	300
Verkauf: Möbel	3'270	2'960	300
Lebensmittelverkauf	3'400	3'150	300
Bau+Garten	3'400	3'150	300
Supermarkt (Food/Nonfood)	3'480	3'270	300
Fachmärkte Warenhäuser	3'530	3'270	300
Bijouterie	3'240	2'740	300
Restaurant	2'410	1'600	200
Selbstbedienungsrestaurant	1'800	1'260	200
Küche zu Restaurant	2'400	1'810	500
Küche zu Selbstbedienungsrestaurant	2'280	1'970	500
Vorstellungsraum	3'130	3'130	n.D.
Mehrzweckhalle	3'140	2'260	300
Ausstellungshalle	3'900	3'450	300
Bettenzimmer	3'800	2'640	100
Stationszimmer	3'800	2'640	300
Behandlungsräume	1'500	730	500
Produktion (grobe Arbeit)	2'880	1'710	300
Produktion (feine Arbeit)	3'250	2'180	500
Lagerhallen	3'520	2'510	100
Turnhallen	2'970	1'730	300
Fitnessraum	3'440	2'320	300
Schwimmhalle	2'480	1'440	300
Verkehrsfläche	1'500	440	100
Nebenräume	2'320	1'210	100
WC, Bad, Dusche	2'500	1'370	200
WC	1'770	680	200
Garderoben, Duschen	3'430	2'640	200
Parkhaus	2'130	1'030	75
Wasch- und Trockenraum	3'500	2'050	300

Tabelle 6: Volllaststunden je nach Raumnutzung und Wartungswert der Beleuchtungsstärke gemäss SIA 380/4 (n.D. = nicht Definiert)

Abweichende Werte können nur im Ausnahmefall und nur bei Spezial-Nutzungen geltend gemacht werden. Hierzu ist eine detaillierte Begründung erforderlich.

Falls die zu sanierende Beleuchtungsanlage mehrere verschiedene Raumnutzungen umfasst, so sind diese separat zu behandeln und zu einem Gesamtergebnis zu aggregieren